Dresdner Sportclub 1898 e.V. | Magdeburger Straße 12 | D-01067 Dresden

Mitglieder der Abteilung Schwimmen
im Dresdner SC 1898 e. V.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebes Mitglied,

die Abteilung Schwimmen lädt Dich ganz herzlich zur Mitgliederversammlung ein.

Datum: **01.12.2026, 18.30 Uhr**

Ort: Vereinsraum der Trainingshalle des Dresdner SC 1898 e.V., Magdeburger Str. 12, 01067 Dresden

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Vorschlag und Wahl des Versammlungsleiters
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Bericht des Abteilungsleiters
6. Berichte des sportlichen Bereichs
7. Finanzberichte der Jahre 2024 - 2025
8. Aussprache zu den Berichten
9. Entlastung der Abteilungsleitung
10. Antrag auf Änderung der Beitragsordnung (siehe Anlage)
11. Antrag auf Änderung der Abteilungsordnung (siehe Anlage)
12. Wahl der Wahlkommission
13. Wahl der Abteilungsleitung
14. Wahl der Delegierten
15. Allgemeines und Sonstiges
16. Schlusswort

Begründung zur Änderung der Beitragsordnung:

Die letzte Beitragsanpassung trat zum 01.07.2024 in Kraft. Folgende Gründe bedingen eine Anpassung der Beitragsordnung:

- Anpassung Grundbeiträge des Gesamtvereins zum 01.04.2027
- Erhöhung Bahnmieten seitens der Dresdner Bäder GmbH (erwartete Steigerung 33% ab 01.01.2027)

Dresdner Sportclub 1898 e.V.
Abteilung Schwimmen
Trägerverein Landesstützpunkt
Talentstützpunkt Schwimmen
Nachwuchszentrum Schwimmen

Magdeburger Straße 12
01067 Dresden

Schwimmhalle:
Freiberger Platz 1
01067 Dresden

Telefon: 0351- 438 22 83
Fax: 0351- 438 22 70
E-Mail: schwimmen@dsc1898.de
Internet: schwimmen.dsc1898.de

Präsidium:
Birke Tröger| Präsidentin
Lars Rohwer
Rainer Striebel
Nicole Kirchner
Marcus Zillich
Dr. Philipp Wollmann

Ansprechpartner:
Philipp Wollmann

Datum:
09.11.2026

Zertifizierte Schwimmschule

Eingetragen beim Amtsgericht
Dresden unter VR 155

Steuer-Nr.: 203/141/02348
USt-IdNr.: DE151802307

Geschäftskonto:
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE65 8505 0300 3120 0743 56
BIC: OSDDDE81XXX

Spendenkonto:
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE79 8505 0300 3152 0000 05
BIC: OSDDDE81XXX

- Teuerungen bei Meldegeldern, Fahrt- und Übernachtungskosten zu Wettkämpfen; im Zeitraum 2023 - 2027 in Höhe von 20%
- Rückläufige Zuschüsse der Stadt Dresden durch strukturell unterfinanzierten Haushalt der Landeshauptstadt Dresden

Die genannten Gründe konnten seit der letzten Beitragsanpassung nicht ausgeglichen werden. Insbesondere die weitere Erhöhung der Bahnmieten ab 01.01.2027 bei gleichzeitig rückläufigen Zuschüssen der Landeshauptstadt Dresden begründen in der Folge finanzielle Defizite der Abteilung Schwimmen. Diesem Punkt wird in dem vorliegenden Vorschlag zur Änderung der Beitragsordnung Rechnung getragen.

Als Anlagen sind beigefügt:

die bisherige Beitragsordnung | der Vorschlag zur neuen Beitragsordnung | die bisherige Abteilungsordnung | der Vorschlag zur neuen Abteilungsordnung

Für die Wahl zur Abteilungsleitung sind vorgesehen:

Abteilungsleiter – Anton Müller	*Stützpunktleiter – Philipp Wollmann*
Stellv. Abteilungsleiter – Matthias Selinger	*Wettkampfwartin – Silke Rößler*
Finanzwartin – Pauline Klunker	*Wart für Wettkampforg. – Gregor Abraham*
Leistungssportwart – Carsten Selling	*Wart für Öffentlichkeitsarbeit – Franz Hahn*
Sportwart – Niclas Kühn	

Allgemeine Hinweise:

*Entsprechend der Satzung des DSC 1898 und §9 der Abteilungsordnung sind **alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben**. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Nicht stimmberechtigt sind Förder- und Ehrenmitglieder. Eltern sind als Gäste herzlich eingeladen. Anträge zur Tagesordnung sind vorab schriftlich in der Geschäftsstelle der Abteilung einzureichen. Es wird gebeten, Anträge bis 14 Tage vor Beginn einzureichen.*

Hinweis Anfahrt / Parken:

PKW – Wir bitten um Nutzung der Parkplätze an der Pieschener Allee und des Fußweges zur DSC-Halle. Die Parkplätze direkt an der DSC-Halle stehen nur sehr begrenzt zur Verfügung.

ÖPNV – Straßenbahnlinie 10 und Buslinie 94 bis Haltestelle Krankenhaus Friedrichstadt (Sportpark Ostra). Von dort geht ein geradliniger Verbindungsweg (Länge ca. 300 m) bis zur Magdeburger Straße. In Höhe des Zugangs zur Auffahrt DSC-Halle, Eissporthalle) ist eine Fußgängerampel in Betrieb.

Mit sportlichen Grüßen,

Philipp Wollmann

Abteilungsleiter

Bisherige Beitragsordnung

Dresdner SC 1898 e.V.
Abteilung Schwimmen

Dresden, 07.12.2023

Beitragsordnung des DSC 1898 e.V.
der Abteilung Schwimmen, gültig ab 01.01.2024

1. Grundlage dieser Beitragsordnung ist die Satzung sowie die Beitragsordnung des DSC 1898 e.V.

2. Der Beitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag für den Gesamtverein (Beschluss durch DSC-Delegiertenkonferenz) und dem Abteilungsbeitrag zusammen.

Grundbeitrag, monatlich	Kinder, Jugendliche, bis 18 Jahre	Erwachsene, ab 18 Jahren
Ab 01.01.2015	4,00 €	5,10 €

Entsprechend Ziffer 3 der Beitragsordnung des Dresdner SC 1898 e.V. addiert sich dazu der monatliche Abteilungsbeitrag entsprechend der Anstriche a) bis d).

a) Vollzahler:

Beitragsart	Kinder, Jugendliche	Erwachsene
Breitensport	11,00 €	13,40 €
Anfänger- und Wettkampfsport	16,00 €	18,90 €
Leistungssport	36,00 €	36,00 €

Ab drei vollzahlenden Mitgliedern einer Familie/Lebensgemeinschaft ermäßigt sich der Abteilungsbeitrag um **2,00 €** pro vollzahlendes Mitglied (Familienrabatt). Die Angabe ist eigenständig einzureichen.

b) Ermäßigte:

Beitragsart	Kinder, Jugendliche[a]	Erwachsene[b]
Breitensport	6,00 €	11,00 €
Anfänger- und Wettkampfsport	11,00 €	16,00 €

[a] Kinder, Jugendliche: Ermäßigungen werden für Kinder und Jugendliche gewährt, die Leistungen entsprechend den Sozialgesetzbüchern erhalten.
[b] Erwachsene: Ermäßigungen gelten für Auszubildende, Studierende, FSJ-/BFD-Leistende, Leistungsempfänger entsprechend der Sozialgesetzbücher

Nachweise für Ermäßigungen sind eigenständig vorzulegen. Die Geltungsdauer der Ermäßigung entspricht den Angaben auf dem Nachweis.

c) Ehrenamtliche[c] und passive Mitglieder[d]

Beitragsart	Kinder, Jugendliche	Erwachsene
Ehrenamtliche[c], passive Mitglieder[d]	2,40 €	2,40 €

[c] Ehrenamtliche, die als aktive Sportler am Abteilungsleben teilnehmen, zahlen den jeweils höheren Beitragssatz.
[d] Passive Mitglieder nehmen am Trainings- bzw. Wettkampfbetrieb temporär nicht teil oder lassen ihre aktive Mitgliedschaft generell ruhen. Die passive Mitgliedschaft wird auf Antrag gewährt.

d) Fördernde Mitglieder[e]:

Beitragssatz in der Höhe frei wählbar, mindestens	4,90 € / Monat	58,80 € / Jahr

[e] angegeben ist wiederum der Abteilungsbeitrag, Werte zuzüglich Grundbeitrag

3. Die Beitragszahlung (Grundbeitrag und Abteilungsbeitrag) erfolgt im Lastschriftverfahren. Der Lastschrifteinzug findet für alle Mitglieder der Abteilung Schwimmen entsprechend der Satzung des Dresdner SC 1898 e.V. statt.

4. Zusätzliche, individuelle Anträge auf Ermäßigung können jederzeit gestellt werden. Ebenso wie Anträge nach Ziffer 4 der Beitragsordnung des Dresdner SC 1898 e.V. sind sie schriftlich an die Abteilungsleitung zu richten und zu begründen. Sie werden von der Abteilungsleitung entschieden.

5. Diese Beitragsordnung tritt entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 07.12.2023 mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Beitragsordnung der Abteilung.

Dr. Philipp Wollmann
Abteilungsleiter

Pauline Klunker
Finanzwartin

Beitragsordnung zur Abstimmung

Dresdner SC 1898 e.V.
Abteilung Schwimmen

Dresden, 01.12.2026

Beitragsordnung des DSC 1898 e.V.
der Abteilung Schwimmen, gültig ab 01.01.2027

1. Grundlage dieser Beitragsordnung ist die Satzung sowie die Beitragsordnung des DSC 1898 e.V.

2. Folgende Beiträge werden inklusive des Grundbeitrags monatlich erhoben:

a) Vollzahler:

Beitragsart	Kinder, Jugendliche	Erwachsene
Breitensport	18,50 €	22,60 €
Anfänger- und Wettkampfsport	25,50 €	29,60 €
Leistungssport	45,50 €	46,60 €

Ab drei vollzahlenden Mitgliedern einer Familie/Lebensgemeinschaft ermäßigt sich der Abteilungsbeitrag um **2,00 €** pro vollzahlendes Mitglied (Familienrabatt). Die Angabe ist eigenständig einzureichen.

b) Ermäßigte:

Beitragsart	Kinder, Jugendliche[a]	Erwachsene[b]
Breitensport	14,50 €	18,60 €
Anfänger- und Wettkampfsport	20,50 €	25,60 €

[a] Kinder, Jugendliche: Ermäßigungen werden für Kinder und Jugendliche gewährt, die Leistungen entsprechend den Sozialgesetzbüchern erhalten.
[b] Erwachsene: Ermäßigungen gelten für Auszubildende, Studierende, FSJ-/BFD-Leistende, Leistungsempfänger entsprechend der Sozialgesetzbücher

Nachweise für Ermäßigungen sind eigenständig vorzulegen. Die Geltungsdauer der Ermäßigung entspricht den Angaben auf dem Nachweis.

c) Ehrenamtliche[c] und passive Mitglieder[d]

Beitragsart	Kinder, Jugendliche	Erwachsene
Ehrenamtliche[c], passive Mitglieder[d]	7,90 €	9,00 €

[c] Ehrenamtliche, die als aktive Sportler am Abteilungsleben teilnehmen, zahlen den jeweils höheren Beitragssatz.
[d] Passive Mitglieder nehmen am Trainings- bzw. Wettkampfbetrieb temporär nicht teil oder lassen ihre aktive Mitgliedschaft generell ruhen. Die passive Mitgliedschaft wird auf Antrag gewährt.

d) Fördernde Mitglieder[e]:

Beitragssatz in der Höhe frei wählbar, mindestens	4,90 € / Monat	58,80 € / Jahr

[e] angegeben ist wiederum der Abteilungsbeitrag, Werte zuzüglich Grundbeitrag

2.1. Die genannten Beitragssummen setzen sich aus dem Grundbeitrag für den Gesamtverein und dem Abteilungsbeitrag zusammen. Der Grundbeitrag wird von der Delegiertenkonferenz lt. Satzung des Dresdner SC 1898 e.V. beschlossen und wird vorbehaltlich ab dem 01.04.2027 für Kinder und Jugendliche 5,50 € betragen und für Erwachsene 6,60 €.

3. Die Beitragszahlung (Grundbeitrag und Abteilungsbeitrag) erfolgt im Lastschriftverfahren. Der Lastschrifteinzug findet für alle Mitglieder der Abteilung Schwimmen entsprechend der Satzung des Dresdner SC 1898 e.V. statt.

4. Zusätzliche, individuelle Anträge auf Ermäßigung können jederzeit gestellt werden. Ebenso wie Anträge nach Ziffer 4 der Beitragsordnung des Dresdner SC 1898 e.V. sind sie schriftlich an die Abteilungsleitung zu richten und zu begründen. Sie werden von der Abteilungsleitung entschieden.

5. Diese Beitragsordnung tritt entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 01.12.2026 mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft und ersetzt die bisherige Beitragsordnung der Abteilung.

Dr. Philipp Wollmann
Abteilungsleiter

Pauline Klunker
Finanzwartin

Abteilungsordnung der Abteilung Schwimmen im Dresdner Sportclub 1898 e.V.

§1 Allgemeine Bestimmungen

Auf der Grundlage der Satzung des DSC 1898 werden in dieser Abteilungsordnung die Regelungen zur Leitung der Abteilung Schwimmen festgelegt.

§2 Ziele und Zwecke

1. Der Zweck der Abteilung besteht in der freiwilligen, sportlichen Betätigungsmöglichkeit seiner Mitglieder. Sie hat das Ziel, die sportliche Betätigung zum Zwecke der Gesunderhaltung, Lebensfreude und Leistungsfähigkeit für interessierte Bürger in Einheit von Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport zu organisieren.

   Der Leitgedanke ist, die humanistische Erziehung der Sporttreibenden zu garantieren.

2. Die Abteilung wird zur Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben in folgende Sparten gegliedert:
   - Kindergruppen (Altersbereich bis Vollendung des 14. Lebensjahres) mit Anfängerschwimmen
   - Wettkampfsport (Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport)
   - Breitensport (Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport)
   - Leistungssport (Nachwuchsleistungssport und Hochleistungssport)

3. Die Abteilung Schwimmen ist Mitglied des Sächsischen Schwimm-Verbandes e.V..

§3 Abteilungsvermögen

1. Die Abteilungsleitung beschließt jährlich nach den Terminvorgaben der Geschäftsstelle des DSC 1898 über den Haushaltsplanentwurf der Abteilung für das kommende Geschäftsjahr. Der weitere Verfahrensweg bis zur Bestätigung des Haushaltsplanes der Abteilung Schwimmen erfolgt entsprechend Festlegung in der Finanzordnung des DSC 1898.

2. Für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten ist der Finanzwart der Abteilung oder dessen Beauftragter auf der Grundlage des bestätigten Haushaltsplanes der Abteilung voll verantwortlich. Er hat die entsprechenden Regelungen zur Abrechnung der Finanzmittel, zur Kontenführung und allen anderen Finanzfragen auf der Grundlage der Finanzordnung des DSC 1898 für die Abteilung festzulegen.

3. Finanzierung der Abteilung

   Die Abteilungsleitung strebt an, durch Ausschöpfung von Möglichkeiten der Bezuschussung durch die Kommune, den Sportbünden und Fachverbänden - insbesondere auf der Basis der Förderrichtlinien - den Mitgliedsbeiträgen und Spenden die Finanzierung des Sportbetriebes der Abteilung zu sichern. Der Abteilungsleitung obliegen dazu die Kontrolle, aktive Einflussnahme und Erarbeitung entsprechender Anträge zur Bezuschussung.

4. Gewinnung von Sponsoren

   Der Hinweis auf die Gewinnung möglicher Sponsoren aus der Wirtschaft obliegt allen Mitgliedern der Abteilung. Die Vorbereitung und Ausarbeitung von Spenden- bzw. Werbeverträgen wird durch den Abteilungsleiter in Zusammenarbeit mit der DSC-Geschäftsstelle vorgenommen. Die Genehmigung dieser Verträge obliegt ausschließlich dem Präsidium des DSC 1898.

§4 Sportbetrieb

Die Organisation des Trainingsbetriebes, die Sicherung der Trainings- und Wettkampfstätten, die Erarbeitung von Trainings- und Leistungszielen sowie die Erarbeitung von Leistungsanalysen sind von den Trainern und der Abteilungsleitung zu sichern und deren Auswertung mit den Sportlern zu gewährleisten.

§5 Öffentlichkeitsarbeit

1. Wettkampfergebnisse sowie ein Kurzbericht des Wettkampfverlaufes sind innerhalb einer Woche
   - der Geschäftsstelle der Abteilung und
   - dem Wart für Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung Schwimmen zu übermitteln.

2. Über sportliche und sonstige Zielstellungen der Abteilung ist die Presse nur nach vorheriger Absprache mit dem Abteilungsleiter und der Geschäftsstelle des DSC 1898 zu informieren.

3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, vereins- und abteilungsschädliche Informationen gegenüber der Presse zu unterlassen. Aussagen zu vereinsinternen Interessen obliegen ausschließlich dem Abteilungsleiter und dem Präsidium des DSC 1898.

4. Die Herstellung und Pflege einer guten Zusammenarbeit mit der Kommune, dem Sportbund sowie dem Fachverband obliegt dem Abteilungsleiter.

§6 Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Abteilungsleitung. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Widerspruch binnen vier Wochen nach Kenntnisnahme der Ablehnung zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die Abteilungsversammlung anschließend.

2. Verdienstvolle Mitglieder können von der Abteilungsleitung auf Vorschlag der Abteilungsversammlung zu Ehrenmitgliedern der Abteilung Schwimmen ernannt werden.
   Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Grundbeiträge übernimmt die Abteilung.

§7 Mitgliedsbeiträge

Die Abteilungsversammlung setzt die Abteilungsbeiträge fest.

§8 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind:

a) Abteilungsversammlung
b) Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung und hat über Grundsatzfragen zu entscheiden.

2. Die Abteilungsversammlung findet aller 2 Jahre statt. Den Termin und die Tagesordnung bestimmt die Abteilungsleitung. Die Abteilungsversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Durchführungstermin unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung den Mitgliedern bekanntgegeben werden (Veröffentlichung auf der Homepage der Abteilung).

3. Außerordentliche Abteilungsversammlungen können auf Beschluss der Abteilungsleitung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

4. Eine Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig. Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

   Bei Änderungen der Abteilungsordnung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Namensänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
   Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

5. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung der Abteilungsversammlung müssen bis 14 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Abteilungsleitung schriftlich oder per E-Mail eingegangen sein.

6. Die Abteilungsversammlung wird von der Abteilungsleitung oder einem Mitglied der Abteilungsleitung geleitet.

7. Die Mitglieder haben jederzeit das Recht das Protokoll und die Berichte der vergangenen Abteilungsversammlung einzusehen. Die detaillierte Finanzaufstellung zum Berichtszeitraum kann in einem Zeitraum von zwei Wochen nach der Abteilungsversammlung in der Geschäftsstelle der Abteilung eingesehen werden.
   Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von zwei Wochen nach der Abteilungsversammlung beim Abteilungsleiter zu erheben.

8. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für die:

   - Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleitung, Entlastung der Abteilungsleitung
   - Bestätigung der Beitragsordnung der Abteilung
   - Wahl und Abberufung der Abteilungsleitung
   - Beschlussfassung über die Abteilungsordnung
   - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss der Abteilungsleitung
   - Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Abteilungsleitung fallen, kann die Abteilungsversammlung Empfehlungen an die Abteilungsleitung beschließen. Die Abteilungsleitung kann ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Abteilungsversammlung einholen.

9. Die Abteilungsleitung ist das gewählte Organ der Abteilungsversammlung und entscheidet über alle Fragen, insofern keine einschränkenden Beschlüsse der Abteilungsversammlung vorliegen.

10. Die Abteilungsleitungssitzungen finden mindestens sechsmal im Jahr statt. Den Termin und die Tagesordnung bestimmt der Abteilungsleiter.

11. Die Abteilungsleitung besteht aus:

    - Abteilungsleiter
    - Stellvertreter des Abteilungsleiters
    - Finanzwart
    - Wart für Öffentlichkeitsarbeit
    - Leistungssportwart
    - Sportwart
    - Wettkampfwart
    - Wart für Wettkampforganisation
    - Jugendwart

12. Zusätzlich zu den in §8 (11) benannten Positionen der Abteilungsleitung kann die Abteilungsleitung weitere Mitglieder ohne Stimmrecht in die Leitung zur Realisierung der anfallenden Aufgaben berufen. Der Jugendwart wird durch die Jugendversammlung gewählt.

    Die Abteilungsleitung wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Arbeit der Abteilungsleitung ist ehrenamtlich. Sie kann zur Abwicklung der Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter der Abteilung einsetzen. Die Mitarbeiter sind der Abteilungsleitung bzw. insbesondere dem Abteilungsleiter rechenschaftspflichtig und nehmen nach Absprache an den Abteilungsleitungssitzungen teil.

13. Die Abteilungsleitung hat vor allem folgende Aufgaben:

    - Sicherung des Übungs- und Wettkampfbetriebes
    - Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr einschließlich dessen Abrechnung vor der Abteilungsversammlung (Jahresbericht);
    - termingemäße und nachweisfähige Beantragung, Verwaltung und Abrechnung der finanziellen und materiellen Fonds, Zuschüsse und Beiträge
    - Vertretung der Abteilung beim zuständigen Fachverband
    - Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, an denen abteilungsübergreifende Probleme grundsätzlicher und operativer Art beraten und Beschlussvorschläge für das Präsidium erarbeitet werden
    - Durchführung der Abteilungswahlen aller 2 Jahre
    - Information der Mitglieder über Beschlüsse des Präsidiums des DSC 1898, soweit sie die Abteilung betreffen
    - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
    - Vermittlung bei Streitigkeiten und Konflikten zwischen Mitgliedern der Abteilung, wobei die Abteilungsleitung über die Behandlung des Antrags auf Schlichtung entscheidet

§9 Beschlüsse des Gesamtvereins

Die für den DSC 1898 insgesamt geltenden Regelungen, insbesondere die Beitragsordnung, die Finanz- und Kassenordnung und die Unterschriftsordnung, gelten auch für die Abteilung. Hiergegen verstoßende Beschlüsse der Abteilungsversammlung und/oder der Abteilungsleitung sind unwirksam.

§10 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde in der Abteilungsversammlung am 07.12.2023 beschlossen und tritt mit der Genehmigung des § 23 S. 2 der Satzung des DSC 1898 in Kraft.

Dresden, 07.12.2023

Abteilungsleiter Präsidium des DSC 1898

Abteilungsordnung zur Abstimmung
Neufassung §8, Ziffer 11 ff.

Abteilungsordnung der Abteilung Schwimmen im Dresdner Sportclub 1898 e.V.

§1 Allgemeine Bestimmungen

Auf der Grundlage der Satzung des DSC 1898 werden in dieser Abteilungsordnung die Regelungen zur Leitung der Abteilung Schwimmen festgelegt.

§2 Ziele und Zwecke

1. Der Zweck der Abteilung besteht in der freiwilligen, sportlichen Betätigungsmöglichkeit seiner Mitglieder. Sie hat das Ziel, die sportliche Betätigung zum Zwecke der Gesunderhaltung, Lebensfreude und Leistungsfähigkeit für interessierte Bürger in Einheit von Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport zu organisieren.

   Der Leitgedanke ist, die humanistische Erziehung der Sporttreibenden zu garantieren.

2. Die Abteilung wird zur Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben in folgende Sparten gegliedert:
   - Kindergruppen (Altersbereich bis Vollendung des 14. Lebensjahres) mit Anfängerschwimmen
   - Wettkampfsport (Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport)
   - Breitensport (Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport)
   - Leistungssport (Nachwuchsleistungssport und Hochleistungssport)

3. Die Abteilung Schwimmen ist Mitglied des Sächsischen Schwimm-Verbandes e.V..

§3 Abteilungsvermögen

1. Die Abteilungsleitung beschließt jährlich nach den Terminvorgaben der Geschäftsstelle des DSC 1898 über den Haushaltsplanentwurf der Abteilung für das kommende Geschäftsjahr. Der weitere Verfahrensweg bis zur Bestätigung des Haushaltsplanes der Abteilung Schwimmen erfolgt entsprechend Festlegung in der Finanzordnung des DSC 1898.

2. Für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten ist der Finanzwart der Abteilung oder dessen Beauftragter auf der Grundlage des bestätigten Haushaltsplanes der Abteilung voll verantwortlich. Er hat die entsprechenden Regelungen zur Abrechnung der Finanzmittel, zur Kontenführung und allen anderen Finanzfragen auf der Grundlage der Finanzordnung des DSC 1898 für die Abteilung festzulegen.

3. Finanzierung der Abteilung

   Die Abteilungsleitung strebt an, durch Ausschöpfung von Möglichkeiten der Bezuschussung durch die Kommune, den Sportbünden und Fachverbänden - insbesondere auf der Basis der Förderrichtlinien - den Mitgliedsbeiträgen und Spenden die Finanzierung des Sportbetriebes der Abteilung zu sichern. Der Abteilungsleitung obliegen dazu die Kontrolle, aktive Einflussnahme und Erarbeitung entsprechender Anträge zur Bezuschussung.

4. Gewinnung von Sponsoren

   Der Hinweis auf die Gewinnung möglicher Sponsoren aus der Wirtschaft obliegt allen Mitgliedern der Abteilung. Die Vorbereitung und Ausarbeitung von Spenden- bzw. Werbeverträgen wird durch den Abteilungsleiter in Zusammenarbeit mit der DSC-Geschäftsstelle vorgenommen. Die Genehmigung dieser Verträge obliegt ausschließlich dem Präsidium des DSC 1898.

§4 Sportbetrieb

Die Organisation des Trainingsbetriebes, die Sicherung der Trainings- und Wettkampfstätten, die Erarbeitung von Trainings- und Leistungszielen sowie die Erarbeitung von Leistungsanalysen sind von den Trainern und der Abteilungsleitung zu sichern und deren Auswertung mit den Sportlern zu gewährleisten.

§5 Öffentlichkeitsarbeit

1. Wettkampfergebnisse sowie ein Kurzbericht des Wettkampfverlaufes sind innerhalb einer Woche
   - der Geschäftsstelle der Abteilung und
   - dem Wart für Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung Schwimmen zu übermitteln.

2. Über sportliche und sonstige Zielstellungen der Abteilung ist die Presse nur nach vorheriger Absprache mit dem Abteilungsleiter und der Geschäftsstelle des DSC 1898 zu informieren.

3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, vereins- und abteilungsschädliche Informationen gegenüber der Presse zu unterlassen. Aussagen zu vereinsinternen Interessen obliegen ausschließlich dem Abteilungsleiter und dem Präsidium des DSC 1898.

4. Die Herstellung und Pflege einer guten Zusammenarbeit mit der Kommune, dem Sportbund sowie dem Fachverband obliegt dem Abteilungsleiter.

§6 Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Abteilungsleitung. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Widerspruch binnen vier Wochen nach Kenntnisnahme der Ablehnung zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die Abteilungsversammlung anschließend.

2. Verdienstvolle Mitglieder können von der Abteilungsleitung auf Vorschlag der Abteilungsversammlung zu Ehrenmitgliedern der Abteilung Schwimmen ernannt werden.
   Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Grundbeiträge übernimmt die Abteilung.

§7 Mitgliedsbeiträge

Die Abteilungsversammlung setzt die Abteilungsbeiträge fest.

§8 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind:

a) Abteilungsversammlung
b) Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung und hat über Grundsatzfragen zu entscheiden.

2. Die Abteilungsversammlung findet aller 2 Jahre statt. Den Termin und die Tagesordnung bestimmt die Abteilungsleitung. Die Abteilungsversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Durchführungstermin unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung den Mitgliedern bekanntgegeben werden (Veröffentlichung auf der Homepage der Abteilung).

3. Außerordentliche Abteilungsversammlungen können auf Beschluss der Abteilungsleitung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

4. Eine Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig. Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

   Bei Änderungen der Abteilungsordnung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Namensänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
   Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

5. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung der Abteilungsversammlung müssen bis 14 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Abteilungsleitung schriftlich oder per E-Mail eingegangen sein.

6. Die Abteilungsversammlung wird von der Abteilungsleitung oder einem Mitglied der Abteilungsleitung geleitet.

7. Die Mitglieder haben jederzeit das Recht das Protokoll und die Berichte der vergangenen Abteilungsversammlung einzusehen. Die detaillierte Finanzaufstellung zum Berichtszeitraum kann in einem Zeitraum von zwei Wochen nach der Abteilungsversammlung in der Geschäftsstelle der Abteilung eingesehen werden.
   Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von zwei Wochen nach der Abteilungsversammlung beim Abteilungsleiter zu erheben.

8. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für die:

   - Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleitung, Entlastung der Abteilungsleitung
   - Bestätigung der Beitragsordnung der Abteilung
   - Wahl und Abberufung der Abteilungsleitung
   - Beschlussfassung über die Abteilungsordnung
   - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss der Abteilungsleitung
   - Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Abteilungsleitung fallen, kann die Abteilungsversammlung Empfehlungen an die Abteilungsleitung beschließen. Die Abteilungsleitung kann ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Abteilungsversammlung einholen.

9. Die Abteilungsleitung ist das gewählte Organ der Abteilungsversammlung und entscheidet über alle Fragen, insofern keine einschränkenden Beschlüsse der Abteilungsversammlung vorliegen.

10. Die Abteilungsleitungssitzungen finden mindestens sechsmal im Jahr statt. Den Termin und die Tagesordnung bestimmt der Abteilungsleiter.

11. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus:

    - Abteilungsleiter
    - Stellvertreter des Abteilungsleiters
    - Finanzwart

    Bis zu sechs weitere Positionen können entsprechend des Bedarfes besetzt werden und müssen mit der Einladung zur Neuwahl benannt werden (z. B. Wart für Öffentlichkeitsarbeit, Leistungssportwart, Sportwart, Wettkampfwart, Wart für Wettkampforganisation, Stützpunktleiter)

12. Die Abteilungsleitung wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Arbeit der Abteilungsleitung ist ehrenamtlich. Sie kann zur Abwicklung der Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter der Abteilung einsetzen. Die Mitarbeiter sind der Abteilungsleitung bzw. insbesondere dem Abteilungsleiter rechenschaftspflichtig und nehmen nach Absprache an den Abteilungsleitungssitzungen teil.

13. Der Jugendwart wird durch die Jugendversammlung gewählt und ist ebenfalls Mitglied der Abteilungsleitung.

14. Die Abteilungsleitung hat vor allem folgende Aufgaben:

    - Sicherung des Übungs- und Wettkampfbetriebes
    - Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr einschließlich dessen Abrechnung vor der Abteilungsversammlung (Jahresbericht);
    - termingemäße und nachweisfähige Beantragung, Verwaltung und Abrechnung der finanziellen und materiellen Fonds, Zuschüsse und Beiträge
    - Vertretung der Abteilung beim zuständigen Fachverband
    - Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, an denen abteilungsübergreifende Probleme grundsätzlicher und operativer Art beraten und Beschlussvorschläge für das Präsidium erarbeitet werden
    - Durchführung der Abteilungswahlen aller 2 Jahre
    - Information der Mitglieder über Beschlüsse des Präsidiums des DSC 1898, soweit sie die Abteilung betreffen
    - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
    - Vermittlung bei Streitigkeiten und Konflikten zwischen Mitgliedern der Abteilung, wobei die Abteilungsleitung über die Behandlung des Antrags auf Schlichtung entscheidet

15. Zusätzlich zu den in §8 (11) benannten Positionen der Abteilungsleitung kann die Abteilungsleitung weitere Mitglieder ohne Stimmrecht in die Leitung zur Realisierung der anfallenden Aufgaben berufen.

§9 Beschlüsse des Gesamtvereins

Die für den DSC 1898 insgesamt geltenden Regelungen, insbesondere die Beitragsordnung, die Finanz- und Kassenordnung und die Unterschriftsordnung, gelten auch für die Abteilung. Hiergegen verstoßende Beschlüsse der Abteilungsversammlung und/oder der Abteilungsleitung sind unwirksam.

§10 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde in der Abteilungsversammlung am 01.12.2026 beschlossen und tritt mit der Genehmigung des § 23 S. 2 der Satzung des DSC 1898 in Kraft.

Dresden, 01.12.2026

Abteilungsleiter Präsidium des DSC 1898